

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(477.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 20. Juni 2008

Anwesend: **Balherek**, Christa, Karlsruhe; **Braungardt**, Kurt, Karlsruhe; **Brunner**, Paul, Karlsruhe; **Buschbeck**, Reinhard, Karlsruhe; **Cämmerer**, Dr. Bernhard, Karlsruhe; **Drollinger**, Dr. Kuno, Karlsruhe; **Fahrenbruch**, Rainer, Karlsruhe; **Gartner**, Mechthild, Karlsruhe; **Gutjahr**, Margot, Karlsruhe; **Gutjahr**, Rainer, Karlsruhe; **Hennl**, Rainer, Karlsruhe; **Hoyland**, Hildegard, Karlsruhe; **Kiehle**, Edmund, Eppingen; **Krimm**, Prof. Dr. Konrad, Karlsruhe; **Lang**, Susanne, Karlsruhe; **Noe**, Dr. Georg, Ettlingen; **Obst**, Hartmut, Karlsruhe; **Oesterle**, Dr. Klaus P., Karlsruhe; **Oesterle**, Maria, Karlsruhe; **Riedel**, Dr. Alexander, Karlsruhe; **Roellecke**, Elga, Karlsruhe; **Roellecke**, Prof. Dr. Gerd, Karlsruhe; **Stingl**, Dr. Martin, Karlsruhe.

Vortrag von

Prof. Michael Bryant, Smithfield

über

Zurück in die unbewältigte Vergangenheit.

**Das Lörracher Pogrom vom November 1938, der Fall Reinhard Boos und die
Landfriedensbruch-Prozesse der Nachkriegszeit**

(Der Vortrag wurde vorgelesen. Krankheitsbedingt war Prof. Bryant nicht anwesend.)

Im Juli 1947 verursachte ein Strafprozess im idyllischen Freiburg eine Welle der Empörung. In der Anklagebank des Freiburger Landgerichts saßen zwölf Angeklagte, die sich wegen der Teilnahme an der Zerstörung der Synagoge von Lörrach zu verantworten hatten. Unter ihnen befanden sich der Bürgermeister Reinhard Boos, verschiedene städtische Amtsleiter und Funktionäre der NSDAP, sowie einfache städtische Angestellte und Arbeiter. Sie alle wurden unter anderem der Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt. Jeder einzelne Angeklagte wurde beschuldigt, mit mindestens einer gewaltsamen Handlung am Pogrom des 9. November 1938 gegen die jüdische Bevölkerung Lörrachs beteiligt gewesen zu sein. Die Beschuldigungen reichten von Telefongesprächen zwischen der Parteizentrale und dem Bürgermeisteramt bis zum handfesten Vandalismus an der Inneneinrichtung der Synagoge.

Die Betrachtung dieses bemerkenswerten Falles, der in einem umstrittenen Freispruch für Boos und schließlich zu zwei weiteren Verfahren führte (einem Berufungs- [„appellate proceeding“] und einem Revisionsverfahren [„trial on remand“]), bietet uns einen mikrohistorischen Einblick in die Konfrontation Westdeutschlands mit den Nazi-Verbrechen nach dem Krieg. Wie wir sehen werden, mag der im November 1946 vor der in Freiburg tagenden Offenburger Strafkammer durchgeführte Prozess gegen einen der Mörder des Weimarer Finanzministers Mathias Erzberger, Heinrich Tillessen, die bloßgestellte badische Justizverwaltung dazu veranlasst haben, eine antifaschistische Nachkriegsidentität zu beweisen. Nach dem Skandal des Freispruchs Tillessens und seiner Kennzeichnung als verführten Patrioten durch das Offenburger Gericht sahen die südwestdeutschen Behörden in der Verfolgung von Reinhard Boos und anderen Angeklagter eine Gelegenheit, der Blamage des Tillessen-Skandals deutlich etwas entgegenzusetzen.

Der theoretische Hintergrund dieses Vortrags ist inspiriert von Émile Durkheims Gedanken, dass die gesellschaftliche Definition von Devianz und Kriminalität dazu dient, die Mitglieder einer Gesellschaft in der gemeinsamen Denunziation der Gesetzbrecher zu vereinigen. Der Strafprozess wird so zu einer bedeutenden Arena der Gesellschaft, in der sie ihre ethischen Werte (re-)konstruiert und sich ein „kollektives Gewissen“ entwickelt. In der Verurteilung des Abweichenden grenzt sich die Gesellschaft normativ von den im Widerspruch zu den eigenen stehenden Werten ab, wobei gleichzeitig die soziale Solidarität der gesetzestreuenden Gesellschaftsmitglieder vertieft wird. In seiner viel beachteten Untersuchung „Die widerspenstigen Puritaner“ („Wayward Puritans“), die Durkheims Theorie der Devianz anwendet, zeigt der Soziologe Kai Erikson auf, dass die repressiven Reaktionen der Kolonialverwaltung Neu Englands auf die Kriminalitätswellen des „Antinomismus“ (z.B. durch Anne Hutchinson), der Bewegung der Quäker und angeblicher Hexerei im 17. Jahrhundert als Vergewisserung der gesellschaftlichen moralischen Grenzen in Zeiten stark verunsicherter Werteorientierung diente, als die alten lokalen Bindungen brüchig wurden. Eriksons Umsetzung der Durkheimschen Konsenztheorie der Kriminaldevianz beinhaltet großes Erklärungspotenzial für das Verständnis der in den Pogromprozessen der Nachkriegszeit Beschuldigten, wie beispielsweise Reinhard Boos. Wie die Verfahren gegen Anne Hutchinson, die Quäker und die „Hexen“ im kolonialen Neu England, so sollten auch den Prozessen gegen Boos und anderen eine symbolische Bedeutung zukommen: Sie wurden zu einer Deklamation der Deutschen, in der Straftaten verfolgt wurden, die im November 1938 noch keine waren – nämlich der Angriff auf die Würde und das Eigentum der deutschen Juden. In diesem Akt der

Verdammung der neuen Straftat definierte man sich selbst als widerständig / widersprüchlich zum rücksichtslosen Vorgehen der nationalsozialistischen Staatsapparate. „Einer der sichersten Wege die Identität sowohl der Gemeinschaft als auch der Individuen zu bestätigen“, schreibt Erikson, „ist, irgendwie herauszufinden, was man nicht ist.“ Die Repressionen der kolonialen „Agenten des Teufels“ Neu Englands ermöglichten es aus Sicht Eriksons den Puritanern, sich selbst als Auserwählte Gottes „in diesem neuen und unsichern Land“ zu bestätigen. Sie konnten so die „Grenzen der eigenen Heiligkeit“ gegen die Personifizierung des moralisch Verwerflichen, den Satan, erkunden. Auf ähnliche Art „erkundeten“ die Nachkriegsdeutschen „die Grenzen“ des eigenen Antifaschismus durch öffentliche Anprangerung der Nazi-Verbrechen.

Gleichzeitig zu diesem Engagement die Verbrechen des Pogroms zu verfolgen gab es jedoch besonders zum Ende der 1940er-Jahre gegenläufigen Druck, die Prozesse wegen der Humanitätsverbrechen in Westdeutschland zu beenden: Diese gegenüber der Verfolgung von Naziverbrechen ablehnende Haltung drückte sich nicht nur in Freisprüchen, sondern auch in der nachsichtigen Behandlung verurteilter Täter aus. Schon lange vor der Weihnachtsamnestie von 1949 und dem Straffreiheitsgesetz von 1954, einem zweiten Amnestiegesetz, hatten die südbadischen Behörden einen Weg beschritten, der gleichzeitig die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Gewalt gegen Juden und – trotz der Belastungen durch entsprechende Vorstrafen – die Reintegration der so kompromittierten Täter in das neue westdeutsche Gemeinwesen umfasste. Die Prozesse gegen die Täter des Novemberpogroms, darunter der tiefe Einblicke gewährende Prozesse gegen Boos, bedeuteten für die Entwicklung einer neuen demokratischen Identität einen Erfolg für das Nachkriegsdeutschland, indem Naziverbrecher rituell verdammt wurden, ihnen aber nachträglich Milde zuteil wurde. Anstatt die Haftstrafen im Gefängnis abzusitzen, wurden die verurteilten Täter als lebende Beispiele einer Kontinuität von der Nazizeit zur deutschen Nachkriegsgesellschaft in die Gesellschaft wieder integriert. Diese Ambivalenz der deutschen Verarbeitung der Verbrechen um die „Kristallnacht“ zeigen, dass geopolitische und psychologische Faktoren die normativ-semiotische Funktion des Strafrechts sehr komplex machen können, insbesondere wenn ernsthafte Menschenrechtsverletzungen zur Debatte stehen.

Der historische Prolog: die „Reichskristallnacht“ in Lörrach

Die Nachricht vom Tod des Gesandtschaftsrates I. Klasse Ernst vom Rath erreichte Adolf Hitler am 9. November 1938 in München. Der Mörder vom Raths war der 17 Jahre alte

polnische Jude Herschel Grynszpan. In einem verzweifelten Racheakt für die äußerst bedrängte Lage seiner Familie schoss Grynszpan am 7. November 1938 vom Rath in Paris an und verletzte ihn tödlich. Nachdem die Eltern Herschel Grynszpans aufgrund der polnischen Regierungspolitik, emigrierten Polen, die während ihrer Zeit im Ausland keinen Kontakt zu Polen aufrecht erhielten, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, diese verloren hatten, wurden sie gemeinsam mit 18.000 weiteren in Deutschland lebenden polnischen bzw. staatenlosen Juden am 29. Oktober 1938 an die polnisch-deutsche Grenze deportiert. Da weder Deutschland noch Polen es ihnen erlaubte, das Land zu betreten, befanden sie sich nun in einer ausweglos erscheinenden Situation.

Die radikalen Antisemiten der NSDAP nutzen den Anschlag auf vom Rath als Vorwand für erneute Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung in Deutschland. Bei Einbruch der Dunkelheit brachen die Pogrome in ganz Deutschland aus: Synagogen wurden in Brand gesteckt, Eigentum von Juden zerstört und geplündert und Juden wurden körperlich angegriffen. Als vom Rath am 9. November starb, traf sich Goebbels mit Hitler am Rande eines Empfangs zum Gedenken an den Hitler-Ludendorff-Putsch vom 9. November 1923 zu einer vertraulichen Unterredung. Kurz darnach, nämlich abends um 10 Uhr, hielt Goebbels eine Ansprache vor „alten Kämpfern“, die sich zum Jahrestag des Putsches versammelt hatten. Dabei gab Goebbels den Tod vom Rath bekannt und berichtetet von „Vergeltungs“-Aktionen gegen Juden in Kurhessen und Sachsen. Obwohl er die Parteimitglieder nicht ausdrücklich dazu aufforderte, Pogrome gegen Juden zu organisieren, ließ er doch kaum Zweifel aufkommen, dass sie solche Aktionen anstiften sollten. Nach dem Ende der Ansprache Goebbels telefonierten die Parteifunktionäre mit ihren Untergebenen, um auf lokaler Ebene Pogrome zu initiieren.

Die Anweisung, Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung der Stadt zu unternehmen, erreichte Lörrach in den frühen Morgenstunden des 10. November aus der Stuttgarter Parteizentrale mittels Fernschreiben. Diese Instruktionen befolgend brach eine Gruppe von SD-Leuten in die Lörracher Synagoge ein und konfiszierte religiöse Gegenstände. Am selben Tag um 9 morgens drang eine Gruppe von 20 bis 30 SA-Männern unter der Führung von Karl Glünkin, dem NSDAP-Ortsgruppenführer von Lörrach-Nord und späteren stellvertretenden Kreispropagandaleiter, gewaltsam in die Synagoge ein. Sie zerstörten die Einrichtung der Synagoge – u.a. den Kronleuchter, den Altar, die Bänke und die Balustraden der Empore. Die steinerne Gebetstafel und die Inschriften über dem Altar wurden zertrümmert, die Fenster zerschlagen und das Dach ramponiert. Im Treppenhaus wurde Feuer gelegt, jedoch von Glünkin und seinen Verbündeten wieder gelöscht. Als die Verwüstungsarbeit beendet war, sagte

Glückin zu seinen Männern, dass das Volk nun die Antwort auf die Ermordung vom Rath gegeben habe. Weil er über den Vandalismus benachrichtigt wurde, erschien ein dienstfreier Polizeioffizier in der Synagoge. Er erlaubte Glückin und den anderen die Synagoge zu verlassen, postierte aber zwei Wachen am Eingang des geschändeten Gotteshauses. Trotz des Befehls, niemand in die demolierte Synagoge zu lassen, wurde zwei unbekannt Personen der Zutritt erlaubt, die die Zerstörung des Dachs fortsetzten.

Am Nachmittag des 10. November begannen städtischen Behörden damit, das Gebäude vollständig abzureißen. Der Leiter der kommunalen „Installationszentrale Oberbaden“, Martin Wauer, schickte mit Karl Klingerle und Artur Hänslers zwei seiner Angestellten zur Synagoge mit dem Auftrag, Sprenglöcher in die Außenwände zu bohren. Zur Sprengung kam es jedoch nicht, da andere städtische Beamte einwandten, dass die Explosion die angrenzenden Gebäude beschädigen könnte. Einige Tag später ließ der Direktor der Stadtwerke, SA-Sturmabteilungsleiter Karl Hofer (im Zweiten Weltkrieg gefallen und daher für seine Handlung während des Pogroms nach dem Krieg nicht zur Verantwortung gezogen), Seile und eine Winde zur Synagoge bringen, um damit die Seitenwände umzureißen. Aber auch diese Gerätschaften wurden nicht eingesetzt, weil Ingenieure daran zweifelten, dass damit der Abriss erfolgreich durchgeführt werden könnte.

In den folgenden Wochen schalteten die städtischen Elektrizitätswerke den Strom ab, aus „Sicherheitsgründen“, wie es hieß. Wauer wies Hänslers und Klingele nunmehr an, den eisernen Lichtmast der Synagoge, der am Dach des Gebäudes befestigt war, auszubauen. Auch Hofer schickte mit Eduard Kähny und Josef Morath zwei Untergebene, um bei diesem Ausbau zu helfen. Ihnen wurde aufgetragen, bei diesen Arbeiten ohne Rücksicht auf die Schäden am Dach vorzugehen; das Gebäude sei in städtischem Besitz und werde eventuell abgerissen. Diese Arbeiter öffneten das Dach, indem sie ein Loch in die Dachsparren sägten. Im März 1939 erstand die Stadt Lörrach die abbruchreife Synagoge von der jüdischen Gemeinde. Irgendwann im April oder Mai 1939 wurde das Gebäude dann endgültig abgerissen und das Gelände eingeebnet.

Wiedereinrichtung der deutschen Justiz in Südbaden nach 1945

Bevor wir die juristischen Wege gegen die am Pogrom Beteiligten verfolgen, soll der Wiederaufbau des südbadischen Gerichtssystems, in dem diese Prozesse stattfanden, dargelegt werden. Die Alliierten übernahmen die Kontrolle über Baden formal am 6. Juni 1945, zu einem Zeitpunkt also, als (Süd-)Baden französisch besetzt war. Nach der Etablierung der Ministerien,

darunter um die Jahreswende 1945/46 auch des Justizministeriums, konstituierte sich in Freiburg die „Badische Landesregierung“. Die französische Militärregierung erließ aber keine Richtlinien, die den formalen Status oder die juristischen Kompetenzen dieser Landesregierung in Abgrenzung zu jenen der Besatzungsbehörden klar stellten. Das Fehlen der Klärung der Kompetenzen der Badischen Landesregierung, könnte, wie Paul Ludwig Weinacht behauptete, in dem Willen der französischen Militärregierung gelegen haben, die deutschen bzw. badischen Ministerien streng zu kontrollieren. Zu diesem Zeitpunkt also hatten die badischen Ministerien wenig eigenen politischen Spielraum.

Am 20. Oktober 1945 wurde mit der Kontrollratproklamation Nr. 3 auch das Kontrollratsgesetz Nr. 4 zur „Umgestaltung des Gerichtswesens“ in Kraft gesetzt. Obwohl das neue Gesetz den jeweiligen Kommandeuren der Zonen einen breiten Handlungsspielraum einräumte, wurde mit diesem Gesetz Nr. 4 eine einheitliche Basis zum Wiederaufbau der deutschen Justiz in den drei Westzonen geschaffen. Das ordentliche Gerichtssystem, bestehend aus Amts-, Land- und Oberlandesgerichten wurde in der vor 1933 bestehenden Form wieder errichtet, sowie die Zuständigkeiten der Strafgerichte entsprechend der damaligen Regelungen festgelegt. Nach dem Gesetz Nr. 4 hatte die deutsche Strafgerichtsbarkeit jedoch in Strafsachen, die gegen die alliierten Besatzungsmacht oder Bürger alliierter Staaten oder deren Eigentum begangen wurden, keine Zuständigkeit. Im Dezember 1945 löste das Kontrollratsgesetz Nr. 10 das Gesetz Nr. 4 ab. Nun hatten die deutschen Gerichte die Zuständigkeit für „Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatenlose begangen haben“. Eine der konkreten Folgen des Gesetzes Nr. 10 war, dass die ordentliche deutsche Gerichtsbarkeit nun mit den Ermittlungen in Verbrechen gegen u.a. deutsche Juden vor und während des Kriegs beauftragt werden konnte, z.B. mit Denunziationen, Verbrechen in der Kriegsendphase, Deportationen der Juden und Sinti und Roma, Verbrechen in Konzentrationslagern, Euthanasieverbrechen und Gewaltverbrechen im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom von 1938.

Im Gegensatz zur US-Besatzungszone, wo die Militärregierung im Oktober 1945 die direkte Kontrolle über Strafsachen den Justizministern der Länder übertrug, hielt die französische Militärregierung das badische Justizministerium an der kurzen Leine (wie alle anderen Ministerien auch). Ein Grund der Abhängigkeit der Ministerien von den Franzosen war, wie wir gesehen haben, die französische Weigerung den formalen Status der Ministerien in Abgrenzung zu den Besatzungsbehörden zu definieren. Ein zweiter Grund ist die relative späte Verkündung einer Verfassung für das französisch besetzte Baden: Während alle drei Länder

der US-Zone im Herbst 1946 eine Verfassung bekommen hatten, war dies in der französischen Zone bis Mai 1947 nicht der Fall. Eine dramatische Manifestation der Unterordnung der ordentlichen Gerichte Badens unter die Militärregierung war das Aufsehen erregende Verfahren vor dem Offenburger Landgericht gegen Heinrich Tillessen im November 1946. Die Intervention der Militärregierung in diesem Fall wurde zum wichtigen Hintergrund für das spätere Freiburger Verfahren gegen die Täter des Lörracher Pogroms.

Die Tillessen-Affäre im November 1946

Heinrich Tillessen, ein ehemaliges Mitglied mehrerer rechtsextremer Organisationen, ermordete am 21. August 1921 den Reichsfinanzminister Mathias Erzberger im Schwarzwald-Badeort Griesbach. Nach diesem Anschlag floh Tillessen nach Ungarn und blieb dort bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme. 1933 kehrte er infolge des im März 1933 verabschiedeten Amnestiegesetzes ohne Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden, als „nationaler Held“ nach Deutschland zurück. Für den Mord an Erzberger blieb Tillessen bis November 1946 straffrei. Nun wurde die Beschuldigung, am Mord von Erzberger beteiligt gewesen zu sein, vor das Landgericht Offenburg gebracht. Obwohl sich Tillessen selbst schuldig bekannte, lehnte das Gericht die Anklage ab und stellte das Verfahren mit der Begründung ein, dass die Amnestie von 1933, soweit sie noch in Kraft war, Tillessen Straffreiheit gewähren würde. Die französische Militärregierung reagierte mit der Aufhebung des Beschlusses und mit der Entfernung des Vorsitzenden Richters vom Richteramt. Gegen ihn und seine Beisitzer wurde ein Disziplinarverfahren durchgeführt, das mit scharfen Verweisen endete. Außerdem verhafteten die französische Besatzungsbehörden Tillessen erneut und bereiteten ein Wiederaufnahmeverfahren vor dem Landgericht Konstanz vor. Dieses Gericht verurteilte Tillessen am 28. Februar 1947 wegen Mordes.

Paul Zürcher, Chef der deutschen Justiz im französisch okkupierten Baden, bedauerte sowohl die Entscheidung des Offenburger Gerichts als auch den Verweis der Richter durch die Militärregierung. In seinem Protest gab er zu bedenken, dass „solche Maßnahmen den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates notwendiger Weise gefährden. Kein Richter würde sich sicher vor Vergeltungsmaßnahmen fühlen können“. Zürcher trat dann von seinem Posten zurück, ein Vorgang, den die Franzosen als „rhetorische Geste“ abtaten. Im Nachgang zu Tillessens erneuter Anklage und zu den Maßregeln gegen die Offenburger Richter intensivierte die Besatzungsmacht die Entnazifizierung der badischen Justiz und entfernte aus der badischen Justiz auch solche Beamte, die erst kurz zuvor ihre Posten eingenommen hatten. Obwohl die

aufwühlenden Auswirkungen der Tillessen-Affäre im Sommer 1947 bis zu einem gewissen Grad abebbten, so waren diese Vorgänge unzweifelhaft dem Freiburger Landgericht noch präsent, als das Verfahren gegen die zwölf Lörracher Angeklagten begann. Die komplexe psychologische Dynamik des Tillessen-Verfahrens und sein Nachklang sollte den Verlauf des Lörracher Falles, als dieser Ende Juli 1947 begann, überschatten.

Die Angeklagten des Lörracher Pogroms und die Beschuldigungen gegen sie

Reinhard Boos und Rudolf Greiner

Reinhard Boos, geboren 1897 in Lörrach, kehrte 1919 von seinem Frontwehrdienst im Ersten Weltkrieg in seine Geburtsstadt zurück. Er wurde zuerst städtischer Verwaltungsangestellter und war dann als Bankangestellter tätig. Zwischen 1924 und 1932 war er Verkaufsleiter und Vertreter einer Firma in Weil am Rhein, die Ziffernblätter für Uhren herstellte. Hier wurde er 1932 entlassen. Im Dezember desselben Jahres arbeitete er als Buchhändler. Der NSDAP trat er am 1. August 1930 bei und wurde Leiter einer Ortsgruppe mit 12 Mitgliedern. Im März 1931 wurde er zum Kreisleiter, 1933 zum Bürgermeister von Lörrach ernannt. Diese Funktion übte er bis zur Kapitulation im Mai 1945 aus. Nachdem er Bürgermeister von Lörrach geworden war, trat er vom Posten des Kreisleiters zurück. Im Oktober 1944 wurde er zum Volkssturm im Range eines „Volkssturmführers“ verpflichtet. Am Tag, als französische Truppen nach Baden einmarschierten, wurde er im Volkssturm aktiv. In diesen Kämpfen wurde er am Unterschenkel verwundet und lag deshalb bis August 1946 im Krankenhaus. Anschließend wurde er in ein französisches Kriegsgefangenenlager überführt und saß seit 26. Juni 1947 in Internierungshaft.

Wie in anderen Ländern im „Dritten Reich“ der 1930er Jahre, so existierte auch in Baden ein „Dualismus“ von NS-Strukturen und staatlichen Behörden. Eine bemerkenswerte Ausnahme dieser Trennung waren die badischen Bürgermeister, die üblicherweise erprobte Parteimitglieder waren. Das Übergewicht an NS-Mitgliedern im lokalpolitischen Führungspersonal hatte signifikante Folgen für die jüdischen Gemeinden in Baden: es bedeutete, dass die NSDAP mit der Polizei und den städtischen Behörden die beiden mächtigsten Institutionen lokaler Politik kontrollierten. Mit seiner Parteizugehörigkeit und seinen Funktionen als Ortsgruppen- bzw. Kreisleiter gehörte Boos eindeutig zu dieser Gruppe von nationalsozialistischen Bürgermeistern, deren Städte 1938 reif für die offiziell sanktionierten Ausschreitungen gegen deutsche Juden waren.

Die Vorwürfe gegen Boos lauteten auf „Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit schwerem Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Religionsbeschimpfung und gemeinschädlicher Sachbeschädigung und Zerstörung von Bauwerken.“ Die Anklage sah in Boos klar den Haupttäter des Pogroms, den „geistigen Urheber und den Anstifter der Zerstörung der Lörracher Synagogenzerstörung“. Nach der Anklage traf sich Boos mit Rudolf Greiner, der vom Gericht als „eifriger Parteianhänger“ beschrieben wird, und mit dem Chef der „Installationszentrale Oberbaden“ Wauer in einer Gastwirtschaft. Gemeinsam mit den beiden Mittätern habe Boos den Angriff auf die Synagoge dirigiert. In den frühen Morgenstunden des 10. November habe Boos einen Telefonanruf vom Gaugeschäftsführer Rückert aus Karlsruhe erhalten, der Boos mitteilte, dass „der Judenschutz aufgehoben“ sei und „dass etwas geschehen müsse“. Die Anklage nahm an, dass Boos diese Mitteilung an Karl Glünkin von der NSDAP Kreisleitung weitergegeben habe. Der einzige Beweis für diese inkriminierten Handlungen war eine Aussage Glünkins, die er in einer Befragung nach dem Krieg über das Pogrom abgegeben hatte. In einem späteren Verhör und in dem Prozess gegen ihn selbst widerrief Glünkin jedoch die Beschuldigungen gegen Boos. Nun behauptete er, dass Boos nur die Anweisung weitergegeben habe, die Telefonleitungen für ein bald erwartetes Gespräch aus der Reichspropagandaleitung frei zu halten. Glünkins Widerruf war für Boos Verteidigung ein Segen. Die Verteidigung trug dieselbe Variante der Rolle des Bürgermeisters während des Pogroms vor: Boos habe lediglich eine Mitteilung Rückerts, die er um 5 Uhr am Morgen des 10. November zuhause erhalten habe und die ihn nur deshalb erreicht habe, weil Rückert den Kreisleiter namens Allgeier nicht erreicht habe, weitergeleitet. Nach Boos wies Rückert ihn an, Glünkin aus der Kreisleitung anzuweisen, die Telefonleitungen für „eine wichtige Nachricht“ aus dem Reichspropagandaministerium offen zu halten. Boos habe diese Informationen um 8 Uhr morgens an Glünkin weitergegeben. Wie Glünkin bestätigte, lautete die angekündigte Nachricht dahingehend, dass die Kreisleitung nicht an dem Pogrom teilnehmen sollte.

Zugestehend, dass Glünkin ein „unzuverlässiger Zeuge“ ohne Motiv, Boos bei seiner ersten Befragung zu belasten, sei, stellte das Freiburger Landgericht fest, dass Glünkins „schwacher und nervöser Zustand“ bei der Befragung seine Fähigkeit, die Abläufe der Ereignisse richtig zu erinnern, eingeschränkt habe. Diese Feststellung des Gerichts, sowie die Feststellung, dass diese Aktion gegen die Juden, die fest „in den Händen von SS und SA“ gelegen habe und wohl nicht von der lokalen NSDAP-Führung angezettelt worden sei, veranlasste das Gericht, Zweifel über die Anklage gegen Boos zu äußern. Trotz des Verdachts, dass Boos in irgendeiner Weise am Pogrom beteiligt gewesen wäre, sprach ihn das Gericht in allen Anklagepunkten frei. Dieser

Freispruch war umso bemerkenswerter, als das Gericht offen zugab, dass Boos sehr vertrauliche Kontakte zur NSDAP hatte. In diesem Punkt folgte das Gericht Boos Einlassungen, er sei nach dem Rücktritt von seinen Parteiämtern ein „einfaches Parteimitglied“ gewesen, nicht. Vielmehr sei er, so das Gericht, „Vorkämpfer des Nationalsozialismus und 1. Kreisleiter in Lörracher Bezirk [gewesen], und er blieb auch nach Abgabe der Kreisleitung immer noch eine der führenden Persönlichkeiten, zumal er ja zweifellos eben wegen dieser Eigenschaft den Bürgermeisterposten erhalten hatte“. Daher, so schlussfolgerte das Gericht, sei es sehr unwahrscheinlich, dass er von dem Plan, die Synagoge zu zerstören, nichts vorab gewusst habe. Das Gericht äußerte sogar den Verdacht, dass seine Verwicklung über die bloße Mitwisserschaft hinausgegangen wäre. Es äußerte den Verdacht, dass Boos irgendwie „an der von höchsten Parteistellen inszenierten Judenaktion“ beteiligt gewesen sei. Jedoch konnte dieser Verdacht nicht derart erhärtet werden, um als Beweis für eine Verurteilung herangezogen werden zu können.

Rudolf Greiner, geboren im März 1907 in Lörrach, trat der NSDAP im Januar 1931 bei. In ihr war er mehrfach als Abgeordneter im Stadtparlament, als Angestellter der SA und als Schöffe im Parteigericht „eifrig“ tätig. Die Anklage beschuldigte Greiner, der mit Boos und Wauer gemeinschaftlichen Verschwörung zum Angriff auf die Lörracher Synagoge, sowie, weil er die Tür der Synagoge mit einem Hammer aufbrach, als direkten Tatbeteiligten. Die Anklage behauptete weiter, dass er das Pogrom auch insofern unterstützt habe, als er den Synagogen-Vandalen Hilfsmittel aus seinem Maschinenpark übergab und sich am 10. November 1938 sogar um Sprengstoff zur endgültigen Zerstörung des Gebäudes bemühte. Trotz der Beschuldigungen durch drei Zeugen und eines „erheblichen Verdachtes“ zu seinen Verwicklungen in das Pogrom sprach das Freiburger Gericht ihn in allen Punkten mangels Beweisen frei. Die Zeugen, beispielsweise Karl Glünkin, waren entweder unglaubwürdig oder ihre Erinnerungen an die Greiner vorgeworfenen Handlungen, insbesondere bezüglich des Vorwurfs, dass er Sprengstoff zu bekommen versuchte, waren durch den Lauf der Zeit erheblich beeinträchtigt. Wie Boos verließ auch Greiner den Gerichtssaal als freier Mann, obgleich gegen beide eine Reihe von Verdachtsmomenten bestehen blieben.

Karl Glünkin

1899 geboren kam der gebürtige Lörracher aus dem Ersten Weltkrieg, in dem er als Soldat diente, 1919 zurück. In den Nachkriegsjahren arbeitete er als Verkäufer im Haushaltsgeschäft seiner Familie. 1924 trat er einer nationalistischen Jugendgruppe bei, in deren

Rahmen er den Wahlkampf Hindenburgs unterstützte. Im Mai 1931 trat er der NSDAP bei und wurde sofort zum Kreispropagandaleiter ernannt. Als diese Funktion 1937 zum Vollzeitjob wurde, trat er zurück, um sich auf das Geschäft mit den Haushaltswaren konzentrieren zu können. Im Dezember 1937 wurde er zum NSDAP-Ortsgruppenleiter von Lörrach-Nord und blieb dies bis März 1945. Während des Zweiten Weltkriegs war er zudem stellvertretender Kreispropagandaleiter der Partei. Zum Kriegsende war er Mitglied des Volkssturms.

Im Prozess sagte Glünkin aus, dass er am Morgen des 10. November zur Kreisleitung vorgeladen wurde, wo er Gerrit Oldenboerhuis und Karl Hofer antraf. Oldenboerhuis und Hofer teilten ihm mit, „es gehe gegen die Juden los“, und dass er sie zur Stadtsynagoge begleiten solle. Auf seinen Einwand hin, dass er diese Sache zuerst mit dem Kreisleiter besprechen müsse, wurde ihm mitgeteilt, dass dieser sein Einverständnis schon gegeben habe und Glünkin sie zu begleiten habe. Er verstand diese Aussage als Befehl des Kreisleiters zur Teilnahme an der Aktion gegen die Juden. Die drei Männer gingen zur Synagoge, wo sie eine Gruppe von weiteren Männern (vermutlich SD-Leute) antrafen, die schon in das Gebäude eingebrochen waren. Glünkin bemerkte, dass zu diesem Zeitpunkt in der Synagoge noch nichts zerstört war. Kurz nachdem die unbekanntenen Männer aus der Synagoge geworfen waren erschienen etwa 20 bis 30 SA-Männer, die die Balustraden der Empore wegrissen, die Bänke auf den Boden warfen und die Scheiben der Synagoge zerstörten. Glünkin gab zu, gemeinsam mit anderen den Leuchter mit einer langen Messingstange beschädigt zu haben und die Inschrift über dem Altar mit einem Hammer zerschlagen zu haben.

Für diese Akte des Vandalismus verurteilte das Freiburger Gericht Glünkin wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. „Die Aktion von November 1938“, hielt das Gericht fest, „nahm den Juden ihre religiösen Vereinigungspunkte, verletzte sie in ihren heiligsten Gefühlen, erfüllte sie mit Schrecken und entzog ihnen die Grundlage für ein menschenwürdiges Dasein. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, dass diese Aktion als eine in ihrer Art unmenschliche Verfolgung aus rassistischen Gründen anzusehen ist. Hieran hat Glünkin durch seine Mitwirkung bei der Zerstörung der Lörracher Synagoge als Mittäter teilgenommen“. Seine Tathandlungen machten ihn darüber hinaus nach dem Strafgesetzbuch des Hausfriedensbruchs, des erschwerten Landfriedensbruchs, der Verunglimpfung einer Religion, der Zerstörung von Eigentum und der Zerstörung eines Gebäudes schuldig. Vor dem Hintergrund dieser Verurteilungen bezeichnete das Freiburger Gericht Glünkin als „Rädelsführer“, weil die Ankunft von ihm, Oldenboerhuis und Hofer die Zerstörung der Synagoge einleitete, und als die Verwüstung perfekt war, diese das Ende der Gewalt veranlassten. Das Gericht verneinte die Verteidigung Glünkings, er sei

genötigt worden: Obwohl er im Falle der Nichtbeteiligung an der Aktion „Unannehmlichkeiten“ hätte erwarten müssen, habe keine Gefahr für „Leib oder Leben“ bestanden – die Voraussetzung für den Erfolg einer derartigen Verteidigung. Auch sein Einwand, auf höheren Befehl hin gehandelt zu haben, fand beim Gericht kein Gehör, zumal die Akten bewiesen, dass er nicht etwa widerwillig, sondern mit Begeisterung handelte: Er hat das Verbrechen „als eigenes gewollt“. Basierend auf dem Eifer, der in den Handlungen zum Ausdruck kam, und auf seiner das Pogrom initiiierenden Rolle verurteilte ihn das Gericht zu zweieinhalb Jahren Gefängnisstrafe und Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre.

Fritz Böhringer, Friedrich Schneider und Oskar Köpfer

Böhringer, Schneider und Oskar Köpfer waren alle derselben Verbrechen wie Boos und Glünkin angeklagt, für die sie auch verurteilt wurden. Alle waren während des Pogroms Mitglieder der NSDAP. Im Prozess sagten Zeugen gegen sie aus: sie beschuldigten Böhringer der Teilnahme an der Zerstörung der Balustrade in der Synagoge (er brüstete sich gegenüber einem Zeugen, „er habe bei der Arbeit geschwitzt wie noch nie“), Schneider der Teilnahme am Zerstören der Bänke der Empore und Köpfer unspezifischer Gewalttaten gegen Einrichtungsgegenstände der Synagoge. Das Freiburger Landgericht verurteilte sie zu Gefängnisstrafen zwischen drei bis neun Monaten.

Martin Wauer

Wauer, ebenfalls ein Veteran des Ersten Weltkriegs, hatte die Leitung der Installationszentrale Oberbaden mit Sitz in Lörrach. In dieser Position hatte er die Aufsicht über die städtischen Kraftwerke, die Wasserwerke, die Straßenbeleuchtung, die Telefon- und Feuermeldezentrale. Nachdem er im Herbst 1930 Mitglied der NSDAP geworden war, übernahm er 1933 dort einen ehrenamtlichen Posten im Personalbüro. Die Anklage beschuldigte ihn des Treffens mit Boos und Greiner am Abend des Pogroms, dem 9. November, in einer Gastwirtschaft, vermutlich um Pläne für die bevorstehende antijüdische Aktion zu schmieden. Darüber hinaus war er angeklagt worden, insofern am Pogrom beteiligt gewesen zu sein, als er Hänslers und Klingeles anwies, Sprenglöcher in die Wände der Synagoge zu bohren sowie Anweisung gegeben zu haben, den Lichtmast zu entfernen ohne Rücksicht auf die Folgen für das Dach. Wauer bestritt ein konspiratives Treffen mit Boos und Greiner und behauptete, nichts von einer Anweisung gewusst zu haben, Sprenglöcher in die Wand der Synagoge zu bohren. Dagegen gab er zu, die Entfernung des Lichtmasts angeordnet zu haben, verteidigte sich aber dahingehend, dass der Lichtmast, nachdem der Strom abgeschaltet worden war, „überflüssig“ gewesen sei. Außerdem

sie ihm von der Stadt mitgeteilt worden, dass diese das Gebäude beschlagnahmt habe und an den dort verbauten „Wertstoffen“ vor dem Hintergrund der damaligen Eisenknappheit insbesondere an dem Lichtmast interessiert sei.

Obwohl das Freiburger Gericht das mutmaßliche Treffen mit Boos und Greiner für nicht nachgewiesen annahm, verurteilte es Wauer der Teilnahme an der Zerstörung der Synagoge. Sowohl Hänslers als auch Klingeles sagten aus, dass sie von Wauer die Anweisung erhalten hätten, Sprenglöcher in die Außenwände der Synagoge zu bohren. Hänslers gab darüber hinaus an, dass Wauer ihm aufgetragen habe, in die Sprenglöcher Dynamit einzuführen. Nach Hänslers und einem dritten Zeugen namens Morath hatte Wauer erklärt, dass die Synagoge zu sprengen sei und dass er dafür ausreichend Sprengstoff habe. Davon ausgehend, dass es unwahrscheinlich war, dass zwei städtische Elektriker (Hänslers und Klingele) von sich aus die Synagoge sprengen wollten, wertete das Gericht diese Zeugenaussagen insgesamt als überzeugend. Es sei sehr viel wahrscheinlicher gewesen, dass deren Vorgesetzter Wauer sie entsprechend angewiesen habe. Schließlich stellte das Gericht gegen die Aussage Wauers, dass er den Lichtmast habe entfernen lassen im Glauben, dass die Synagoge städtisches Eigentum geworden wäre, fest, dass das Dach der Synagoge ohne die Entfernung des Lichtmasts repariert werden könnte. Tatsächlich, so die gerichtliche Schlussfolgerung, habe Wauer offensichtlich die Entfernung des Lichtmasts mit dem Ziel angeordnet, das Dach stärker zu beschädigen und so den Abriss der gesamten Synagoge zu erleichtern. Entsprechend sprach das Freiburger Gericht Wauer als Täter und als Mittäter des Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig und verurteilte ihn zu eineinhalb Jahren Gefängnisstrafe sowie „vor dem Hintergrund hinterhältiger und unehrenhafter Tathandlungen“ zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre.

Artur Hänslers, Karl Klingele, Josef Morath und Eduard Kähny

Die beiden NSDAP- und SA-Mitglieder Hänslers und Klingele wurden angeklagt, bei der Zerstörung der Inneneinrichtung der Synagoge beteiligt gewesen zu sein, Sprenglöcher in die Mauern der Synagoge gebohrt zu haben und das Dach der Synagoge bei der Entfernung des Lichtmasts beschädigt zu haben. Beide Angeklagte gaben zu ihrer Verteidigung an, davon ausgegangen zu sein, dass das Gebäude von der Stadt beschlagnahmt worden wäre und sie damit einem Tatsachenirrtum unterlegen seien. Daher könnten sie nicht für eine Sache verurteilt werden, die sie im guten Glauben angenommen hatten und die sich erst später als unwahr herausgestellt habe. Mit der Feststellung, dass die Angeklagten glaubhaft annahmen, dass die Synagoge in städtischen Eigentum sei und dies eine ausreichende Rechtfertigung für ihre

Aktivitäten sei, akzeptiert das Freiburger Gericht diese Verteidigung im Falle des beschädigten Synagogendaches. Die Zerstörung des Daches durch die Entfernung des Lichtmasts war kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da dafür ein Nachweis erbracht werden müsste, dass die beiden Männer ihre Tat in rassistischer Absicht ausgeführt hätten. Das Gericht wertete die Taten der beiden Männer als Werkzeuge ihres Vorgesetzten, Martin Wauer.

Bezüglich des Bohrens von Sprenglöchern in die Wände der Synagoge war das Freiburger Gericht jedoch weniger empfänglich für die Argumente der Angeklagten. Für diese Tat vom 10. November – demselben Tag, an dem das Innere der Synagoge verwüstet wurde – konnte keiner sich auf Unkenntnis berufen, da die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen hier nicht zu verkennen sei. „Weder Hänslers noch Klingeles können sich weder rechtlich noch moralisch damit entlasten, dass sie auf Anweisung ihres Abteilungsleiters Wauer gehandelt hätten“, schrieb das Gericht. „Sprenglöcher in ein Gebäude, das nicht der Stadt gehört, zu bohren liegt nicht im Bereich der Aufgaben städtischer Elektriker“. Daher wurden die Männer, was die Sprenglöcher betrifft, als Mittäter am „Werk der Zerstörung“ schuldig gesprochen. Das Gericht verurteilte Hänslers zu fünf Monaten Gefängnis (durch die Anrechnung der Untersuchungshaft verbüßt), Klingele zu zwei Monaten.

Aus Sicht des Gerichts war der Tatanteil Moraths und Kähnys am Pogrom dem von Hänslers und Klingele vergleichbar. Wie diese waren auch Morath und Kähny Mitglieder der NSDAP. Angeklagt der Zusammenarbeit mit Hänslers und Klingele bei der Beschädigung des Daches gaben auch sie an, insofern einem Tatsachenirrtum unterlegen zu sein, als sie irrtümlich davon ausgegangen seien, dass das Gebäude von der Stadt beschlagnahmt worden sei. Das Gericht konnte gegen diese Verteidigung keine ausreichenden Belege erkennen, attestierte den beiden Angeklagten fehlendes Unrechtsbewusstsein als Voraussetzung einer Verurteilung und sprach sie frei.

Öffentliche Reaktionen auf den Prozess zum Pogrom in Lörrach

Die Verkündung des Urteils löste Empörung aus. Noch im bis auf den letzten Platz besetzten Gerichtssaal in Freiburg wurde spontaner Protest gegen den Freispruch Boos' laut. In den folgenden Tagen und Wochen protestierten verschiedene Organisationen gegen das Urteil. Am 3. August 1947 schickte die SPD einen Protestbrief an die badischen Behörden, in dem sie sich über die unangemessene Bestrafung der Angeklagten beschwerte. Dieses Ergebnis des dreitägigen Prozesses habe „die Bevölkerung in höchstem Maße alarmiert und aufgebracht“. Darüber hinaus sah die SPD Bedenken für die Sicherheit der frei gesprochenen Angeklagten

und der diese im Prozess entlastenden Zeugen aus. Bei einem Treffen Anfang September 1947 bezeichneten Mitglieder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) das Urteil als Beweis dafür wie fremd das Konzept der Demokratie dem Vorsitzenden Richter sei. Das Verfahren als Schauprozess bezeichnend empfanden Vertreter der VVN nach dem Skandal im Fall Tillessen dieses Urteil als besonders ärgerlich. „Nach den beiden Thiessen[sic]-Prozessen haben die Antifaschisten und Verfolgten des Naziregimes erwartet, dass das Landgericht II, Freiburg, dem wahren Volksempfinden und auch der Stimmung anderer Völker im Interesse des Aufbaus eines demokratischen Deutschlands in bezug auf die Beurteilung der Angeklagten Rechnung tragen würde,“ so der Vorsitzende der VVN. Zur Verhinderung derartiger Fehlurteile forderte die Verfolgtenvereinigung die Ernennung von Schöffen aus den Reihen der Opfer des Naziregimes und der Widerstandskämpfer.

In einigen Leitartikeln von in Südwestdeutschland erschienenen Zeitungen wurden die Freisprüche als Justizskandal bezeichnet. Ähnlich den Mitgliedern der VVN geißelten ausgewählte Artikel die Freiburger Richter dafür, dass sie bei der nachsichtigen Behandlung der Angeklagten „noch ihre eigenen Wege neben dem Volke“ gingen. Wie die VVN so interpretierten auch die südwestdeutschen Verleger das Urteil als Zeichen für die mangelhafte Einbindung der Justiz in das demokratische System. Ein sichtlich empörter Autor forderte das Justizministerium auf, einzugreifen und „mit eisernem Besen“ auszufegen, „was als Richter für eine saubere Justiz untragbar ist“. Ein weiterer Verfasser eines Leitartikels wies darauf hin, dass das Gericht Boos' gewalttätige Aktionen während seiner Zeit als Funktionär der NSDAP bis November 1938 ignoriert habe: seine Art, die Dinge zu erledigen, habe sich damals schon gezeigt, eine Vorgehensweise, die auch im Lörracher Pogrom deutlich zu erkennen sei. So habe Boos beispielsweise SA-Männern einmal befohlen, den Sozialdemokraten Schwärzel zu verhaften. Nachdem diese dem Befehl Boos' nachgekommen waren und Schwärzel verhaftet hatten, berichteten sie ihm in einer Gastwirtschaft: „Vom Dienst zurück - Befehl ausgeführt - er sitzt“. Boos antwortete angeblich: „Rührt euch - wegtreten“. Für den Autor des Leitartikels ist die Ähnlichkeit des Vorgehens im Falle Schwärzel und im Fall des Lörracher Pogroms - das Verteilen von Befehlen an Untergebene aus einer Kneipe – ein starkes Indiz dafür, dass Boos bei der Attacke auf die Synagoge Täter war.

In einem weiteren Leitartikel prognostizierte ein Journalist, dass die öffentlichen Proteste und der Ärger, der durch das Urteil entfesselt wurde, eine Wiederaufnahme des Falles nach sich ziehen würde. Das geschah auch.

Der Fall Reinhard Boos im Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren (Februar 1948 – März 1949)

Das badische Oberlandesgericht hob den Freispruch für Boos am 20. Februar 1948 auf und verwies das Verfahren erneut an das Landgericht. Im ersten Prozess wurde Boos als Rädelsführer gekennzeichnet und festgestellt, er habe die Instruktionen der Karlsruher Gauleitung, „der Judenschutz sei aufgehoben, es müsse etwas geschehen,“ um den Mord an vom Rath gerächt würde, weitergeleitet. Nach dem Freiburger Landgericht waren die Beweise in diesem Punkt für eine Verurteilung nicht ausreichend, so dass Boos freigesprochen wurde. In seiner Berufung führte die Staatsanwaltschaft an, dass das Freiburger Landgericht insofern einen Rechtsfehler begangen hätte, als es die Untersuchung, welche Rolle Boos in der nachfolgenden Zerstörung der Lörracher Synagoge am Morgen des 10. November gehabt hatte, unterließ. Das Oberlandesgericht folgte dem Revisionsführer: „Es hätte aber doch auch nachgeprüft werden müssen, ob Boos nicht als Leiter der Stadtgemeinde auf die angeführte Tätigkeit seiner unterstellten Beamten und Arbeiter (Wauer, Hofer, Hänslers, Klingele, Morath und Kähny) einen Einfluss ausgeübt hat oder mindestens zuvor entsprechend unterrichtet wurde, ohne gegen das Vorhaben der Genannten einzuschreiten. Diese Annahme liegt an sich nahe.“ Das OLG fuhr fort:

„Es geht bei der Würdigung der Geschehnisse im Wesentlichen nur auf die Frage ein, ob Boos auf der Kreisgeschäftsstelle der NSDAP das Gespräch aus Karlsruhe, wonach der Judenschutz aufgehoben sei, entgegengenommen und weitergeleitet habe, nicht aber auf sein Verhalten als Bürgermeister in der oben erörterten Richtung“.

Die letztendliche Begründung des OLG, den Freispruch für Boos aufzuheben, war Folgende: Wenn Boos den Plan die Synagoge zu zerstören vorab kannte und als Bürgermeister von Lörrach nichts tat, um dies zu stoppen, dann sei er wohl der Mittäterschaft schuldig. Im erneuten Verfahren wurde dem Freiburger Landgericht auferlegt, „das gesamte Verhalten“ des Boos, soweit es seine Mitverantwortlichkeit für das Pogrom betraf, zu berücksichtigen. Hierbei hatte das Gericht zu prüfen, ob er telefonisch von dem Vorhaben, die Synagoge zu zerstören, informiert worden war.

Im zweiten Prozess gegen Reinhard Boos vor dem Freiburger Landgericht, der am 2. Februar 1949 begann, saßen neben ihm zwei weitere Angeklagte auf der Anklagebank. Gegen alle drei wurde wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Störung des öffentlichen Friedens verhandelt. Der Mitangeklagte Karl Herz war zur Zeit des Pogroms Postbeamter in Lörrach.

1931 wurde er Mitglied der NSDAP und der SS, wo er den Rang eines Hauptscharführers erreichte. Die Anwesenheit Herz' am Morgen des 10. November in der Synagoge wurde durch Fotografien enthüllt. Dabei ist er mit einem großen Hammer in der Hand zu sehen, mit dem er wahrscheinlich die Inschrift über dem Altar geschändet hatte. Der zweite Mitangeklagte war Geritt Oldenboerhuis, bis 1938 Mechanikermeister in Diensten der Stadt Lörrach, dann Bürgermeister von Haltingen. Als Obersturmführer der Reserve in der Waffen-SS leitete er während des Krieges den Bau von verschiedenen Tunnels und Stollen in West- und Südwestdeutschland. Dabei wurden Zwangsarbeiter eingesetzt. Für seine Beteiligung an Misshandlungen von Zwangsarbeitern war er am 31. Juli 1947 vom französischen *Tribunal Général* [Akzents hinzugefügt, ak] in Rastatt wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden. Aus einem französischen Gefängnis deutschem Gewahrsam zum Prozess mit Boos und Herz überstellt, wurde auch Oldenboerhuis der Teilnahme an der Zerstörung der Synagogeneinrichtung am 10. November 1938 angeklagt.

Wie im ersten Prozess, so endete auch der zweite Prozess gegen Boos mit einem Freispruch in allen Punkten. Die Feststellungen der Tatsachen unterschieden sich in den Begründungen nicht; der einzige Unterschied bestand darin, dass dem Landgericht für den zweiten Prozess auferlegt worden war zu prüfen, ob Boos von dem geplanten Angriff auf die Lörracher Synagoge vorab wusste und wenn ja, ob diese Kenntnis ihn als Bürgermeister verpflichtet hätte, die geplanten Verbrechen zu verhindern. Wie schon im ersten Prozess betritt Boos jede Kenntnis des Pogroms bis morgens 10 Uhr am 10. November. Und auch diese Kenntnis, so beteuerte er, war sehr ungenau. Erst am Abend des 10. Novembers habe er Details von der Zerstörung der Synagoge erfahren. Darüber hinaus behauptete er, weder vom Plan städtischer Angestellter, das Gebäude am Morgen des 10. November zu sprengen noch von der geplanten Demolierung des Daches einige Wochen später gewusst zu haben. Da er von beiden Vorhaben nichts gewusst habe, habe er sie auch nicht verhindern können. Das Freiburger Landgericht bewertete die Verteidigung Boos' als „faktisch nicht widerlegt“. Im Gegensatz zum ersten Prozess stellte das zweite Urteil Boos einen umfassenden „Persilschein“ aus. Nun zeigte sich das Gericht überzeugt, dass er das Pogrom nicht veranlasst habe. Vielmehr hatten wohl Oldenboerhuis, Hofer und Glünkin sowohl die Nachricht über die Aufhebung des Schutzes der Juden, als auch die Anweisung zur Zerstörung der Synagoge von Dritten, und nicht von Boos, erhalten. Schließlich sah das Gericht keinen überzeugenden Beweis dafür, dass Boos seine Pflichten dadurch verletzt habe, dass er seine Untergebenen nicht vom Pogrom abgehalten habe. Die Initiatoren der Demolierung der Synagoge – die Angestellten der Installationszentrale Oberbaden Wauer, Hänslers und Klingele

– hätten die Hauptverantwortung am Zerstörungswerk zu übernehmen. Das Gericht führt weiter aus, dass diese unabhängig von Boos gehandelt hätten. Aufgrund fehlender Beweise wurde Boos in allen Punkten freigesprochen.

Herz und Oldenboerhuis war das Glück weniger zugeneigt. Das Gericht sprach beide der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Störung des öffentlichen Friedens schuldig. Herz wurde zu acht Monaten, Oldenboerhuis zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Rekonstruktion deutscher Identität nach dem Krieg mittels Strafprozessen

Die Folgen des zweiten Prozesses gegen Boos sollen nicht unerwähnt bleiben. Das Badische Justizministerium billigte Karl Herz am 27. September 1949 aufgrund seiner „guten Führung“ seit der Verurteilung und seiner „speziellen Familienverhältnisse“ Bewährung zu. Die Bewährungsfrist lief bis 1. Oktober 1951, als ihm seine achtmonatige Gefängnisstrafe erlassen wurde. Geritt Oldenboerhuis wurde Mitte der 1950er Jahre aus französischer Haft entlassen. Wie Herz verbüßte er jedoch nicht einen Tag für seine Teilnahme am Lörracher Pogrom. Am 25. Juni 1955 gewährte ihm das badische Justizministerium eine dreijährige Bewährungsfrist. Am 11. Juli 1959 erhielt er die Mitteilung, dass seine Strafe von einem Jahr Gefängnis aufgehoben worden sei. Von den drei Angeklagten des zweiten Prozesses wegen des Lörracher Pogroms vor dem Landgericht Freiburg verbüßte also nicht einer auch nur einen Tag seiner Strafe für die Taten bei der Zerstörung der Synagoge.

Aber auch Herz und Oldenboerhuis waren mitnichten die einzigen Verurteilten des Lörrach-Falls, die Bewährung erhielten. Zwischen 8. Juni 1948 und 8. Februar 1950 wurden vom Badischen Justizministerium Gnadenerlasse für Oskar Köpfer, Karl Klingele, Martin Wauer und Karl Glünkin ausgestellt. Alle vier wurden in der Folge auf Bewährung aus der Haft entlassen. Friedrich Schneiders sechsmonatige Strafe wurde annulliert, nachdem die Freiburger Staatsanwaltschaft festgestellt hatte, dass er unter die Bedingungen der vom Bundestag Ende Dezember 1949 beschlossene „Weihnachtsamnestie“ fallen würde. Am 20. März 1950 annullierte die Badische Staatsanwaltschaft die Strafe ganz.

Was lehren uns ein halbes Jahrhundert später die Prozesse um das Lörracher Pogrom und deren Folgen? Was können sie uns über die Westdeutschen bezüglich der Verbrecher, die ihre Taten nicht irgendwo im fernen Osteuropa, sondern zuhause, auf deutschen Straßen, in der eigenen Nachbarschaft begangen haben, mitteilen? Für unsere Suche nach Antworten ist es wichtig, uns die Situation in Deutschland im Juli 1947 zu vergegenwärtigen. Aufgeteilt unter den vier

Alliierten, wurden die Deutschen Zeugen der im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess (von November 1945 bis Oktober 1946) gipfelnden, international beachteten juristischen Sezierung der Naziverbrechen und der schockierenden Enthüllungen der Ausrottung ganzer ethnischer Gruppen, besonders des europäischen Judentums. Infolge der durch die Nürnberger Enthüllungen bekannt gewordenen Tatsachen verfolgten alliierte Militärtribunale auch weniger exponierte Angeklagte, wie KZ-Wächter, über die ebenfalls in den deutschen Zeitungen berichtet wurde. Mit diesen Prozessen wurden sowohl die furchtbaren Menschenversuche an KZ-Insassen bekannt, als auch die Devotionalien eines sadistischen KZ-Fetischismus: Schrumpfköpfe und aus der tätowierten Haut von Gefangenen gegerbte Lampenschirme beispielsweise. Als das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal mit den Verurteilungen und Hinrichtungen führender Nazis seinem Ende zuzuging, begann mit unter anderem den 12 Nachfolgeprozessen in der US-Zone eine ganze Reihe von Verfahren in den Besatzungszonen. Kurz: die Präsenz der nationalsozialistischen Grausamkeiten, Perversionen und die Genozide (übrigens ein Begriff, der erst später für die Massenvernichtung unter den Nazis geprägt wurde) wirkten wie eine eiternde Wunde in der deutschen Nachkriegsgesellschaft.

Was machte die Deutschen des Jahres 1947 aus? Nach einem tief greifenden Umbruch, in dem die nationale Identität der internationalen Schande preisgegeben war, war es eine Möglichkeit, diese Frage zu beantworten, zu definieren was man selbst *nicht* war. Als Deutscher war man, zumindest, was die „guten“ Deutschen betraf, demnach nicht autoritär, grausam, sadistisch oder pervers. Sie hatten den Holocaust nicht verübt, sie hatten nicht aus menschlicher Haut Lampenschirme angefertigt, sie hatten nicht Juden angegriffen und ihre Synagogen zerstört. Diese Taten wurden von „Lumpenelementen“ begangen, von Perversen, Sadisten und Mördern, die sich eine kriminelle Regierung bis zu deren schändlichem Ende nutzbar machte. Eine Art, wie eine Gesellschaft, die sich in einer Situation moralischer Unsicherheiten befindet, in der die ethischen Grenzen verschwommen und das Selbstbild unklar war, eine tragfähige Identität entwickeln kann, ist die rituelle Verdammung. Solche rituelle Verdammung könnte in modernen Zeiten nicht besser als öffentliche Strafprozesse bewerkstelligt werden.

Der Prozess um das Lörracher Pogrom war ein solches Mittel der rituellen Verdammung von Gewaltverbrechern gegen Badens jüdische Gemeinde, durch den eine neue, antifaschistische Identität der Nachkriegsgesellschaft bekräftigt werden sollte. Die Taten, die Organisatoren und die ausführenden Täter der Attacke auf die Lörracher Synagoge anzuklagen und zu verurteilen sollte verkünden, dass sich die damalige Gesellschaft deutlich von der Nazizeit unterschied. Die „guten“ Deutschen aus Baden verabscheuten demnach rassistisch motivierte Gewalt und

bestrafen sie mittels Strafverfahren. Die Angreifer auf die Juden zur Verantwortung zu ziehen war selbstverständlich eine neue moralische Grenze, die erst nach dem Niedergang des NS-Regimes und der militärischen Besatzung im Mai 1945 umgesetzt werden konnte. Der Prozess gegen Boos und Konsorten sollte den Verstoß gegen diese Grenzen bestrafen und damit zeigen, dass Südwestdeutschland nach dem Krieg eine demokratische und tolerante Gesellschaft war, die sich scharf von der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ abhob.

Das erste Problem, dem sich die deutschen Behörden in diesem Zusammenhang gegenüber gestellt sahen, war das Debakel im Prozess gegen Tillessen 1946. Die Sympathie des Offenburger Landgerichts mit Tillessen, welches seinen zwar irreführenden aber aufrichtigen Wunsch, Deutschland in eine „bessere Zukunft“ zu führen, positiv anerkannte, musste insofern die Deutschen demütigen, als die Erfolge bei der Lösung von ihrer autoritären Vergangenheit und die Entwicklung einer neuen nationalen Identität in Frage gestellt wurde. Wenn das Offenburger Landgericht seine Aufgabe bei der Begleitung dieser Entwicklung schon nicht erfüllt hatte, so konnte es diese Fehler dadurch relativieren, dass das Freiburger Landgericht die Lörracher Gewalttäter von 1938 verurteilte und entsprechend bestrafte. Auch wenn einige der Angeklagten des Lörracher Falles verurteilt wurden, so interpretierte die Öffentlichkeit die Freisprüche für Morath, Kähny, Greiner und insbesondere für Boos als erneuten Schlag gegen das Projekt der nationalen Erneuerung, als einen Schlag, der nach der Einschätzung vieler südwestdeutscher Bürger, „die wahren Gefühle des Volkes“ beleidigte. Dass so viele Leitartikel nach dem Prozess die Freisprüche als Beweis dafür nahmen, dass sich das Gericht nicht nachdrücklich genug für die Demokratie einsetze, weist darauf hin, dass die Südwestdeutschen die Bestrafung der Lörracher Angeklagte mit einem sichtbaren Zeichen für eine neue Identität Deutschlands als demokratisches und antifaschistisches Land gleichsetzten. Zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres wurde diese erwünschte Bild getrübt und seine Fundierung in Frage gestellt.

Die öffentliche Kritik gegen die Ergebnisse des ersten Prozesses mag sichergestellt haben, dass das Urteil in der Berufung aufgehoben wurde. Schließlich endete das erneute Verfahren gegen Boos, wie wir gesehen haben, mit einem identischen Ergebnis, und obwohl seine Mitangeklagten verurteilt wurden, musste keiner von ihnen wegen der Teilnahme an den Vorfällen gegen die jüdische Gemeinde in Lörrach auch nur einen Tag absitzen. Dieses Mal provozierte der Freispruch keine Empörung mehr. Eine erhebliche Zahl der wegen des Pogroms von südwestdeutschen Gerichten zwischen 1945 und 1950 Verurteilten kamen in den generösen Genuss von Milderungen; wie bei Herz, Oldenboerhuis, Glünkin, Köpfer und Wauer wurden

die Strafen von vielen Tätern nach der Bewährungsfrist aufgehoben. Wir können annehmen, dass sie darnach in die Nachkriegsgesellschaft integriert wurden, in der sie beim Aufbau der neu errichteten Demokratie in Deutschland mitarbeiteten.

Die juristische Odyssee Reinhard Boos' durch das badische Gerichtssystem illustriert die im Nachkriegsdeutschland herrschende unruhige Anspannung zwischen einerseits den Erfolgen bei der Entwicklung einer neuen nationalen Identität und neuer moralischer Grenzen für das Land – teilweise durchgesetzt durch die Verdammung der alten Identität und der alten moralischen Grenzen mittels öffentlicher Strafprozesse – und auf der anderen Seite dem Wunsch, die aufwühlende Ära der Kriegsverbrecherprozesse zu beenden. Die Gründe für diese letztere Sehnsucht sind vielfältig und wurden von anderen Wissenschaftlern in schon vorliegenden Studien analysiert und dargestellt. Diese Gründe sind vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage am Ende der 1940er-Jahre, insbesondere vor dem Hintergrund des Kalten Krieges, erklärbar; hinzu kommen aber der Wunsch Deutschlands nach Wiedererlangung der Souveränität, die wachsende Bewertung der Prozesse als „Siegerjustiz“ und die unangenehmen Folgen der fortgesetzten Bloßstellung durch widerwärtige Nazi-Verbrechen. Entscheidend ist hier, dass all diese Faktoren, ob geopolitische, psychologische oder kulturelle, die integrativ-kommunikative Funktion der Strafverfahren erschwerten. Die Prozesse gegen Boos und andere zeigen, dass Durkheims konsenzueller Blick auf das Strafrecht in seiner Anwendung auf Verbrechen des Nationalstaates zu bewerten ist. Mit anderen Worten: Wo Verletzungen der Menschenrechte durch viele Täter auf Befehl (oder mit stillem Einverständnis) der Regierung vorkommen, können externe Kräfte sich in die rituelle Verdammung derartig Verbrechen einmischen, wobei die Entschlossenheit der nachfolgenden Regierungen, diese Verbrechen zu verfolgen und zu bestrafen abgeschwächt wird.

Die von uns betrachteten Prozesse stellen die Idee der „Stunde Null“, die Vorstellung, dass Deutschland seine gesamte Kultur von Grund auf zu erneuern hatte, in Frage. Wie der Boos-Fall zeigt, beinhaltete der Wiederaufbau eines demokratischen, kapitalistischen und pro-westlichen Deutschlands die Rehabilitierung und Reintegration von durch ihre Verwicklungen in die nationalsozialistische Rassenpolitik tief kompromittierten Deutschen. Sicherlich war 1945 ein Einschnitt zur Vergangenheit, ein Bruch, der jedoch bei weitem nicht vollständig war. Das zeigt sich nicht zuletzt an den Kontinuitäten aus der Nazizeit über diesen Phase hinweg. Hitler, Goebbels, Heydrich und ihresgleichen waren physisch zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr gegenwärtig, sie waren außerhalb der Reichweite der Nachkriegsjustiz. Viele ihrer Anhänger tauchten jedoch in den Jahren nach 1945 als gesetztreue Mitglieder des neuen

deutschen Staates wieder auf. Die Prozesse um das Pogrom in Südwestdeutschland zeigen uns eine Nation, die nach 1945 gegen den Strom der eigenen nahen Geschichte anschwamm, eine Geschichte, die unablässig in die nicht zu bewältigende Vergangenheit führt.

DISKUSSION

(in Abwesenheit des Vortragsautors)

Prof. Krimm: Eine Vielzahl von Fakten, eine präzise und enge Fundierung durch eine methodische Fragestellung, die ein Kapitel der Mentalitätsgeschichte aufwirft und nach dem Wechsel von Systemen fragt, von einer Gesellschaft, die sich neu finden muss und die sich in der Absetzung gegenüber der alten Identität eine neue Identität geben möchte und böse ist, wenn das nicht gelingt: Ich weiß nicht, an welcher Stelle wir mit der Diskussion einsetzen möchten, und bitte um Ihre Wortmeldungen.

Dr. Cämmerer bittet um Auskunft über die Person des Referenten.

Prof. Krimm: Michael Bryant ist Professor an der Brian –University in Springfield in Ohio, ist Rechtshistoriker und ist als Mitglied der Humboldt-Stiftung im Forschungsprojekt „Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus“ an der Universität Marburg Mitarbeiter dieses Humboldt-Projektes. Seine Publikationen kreisen vor allem um die Bewältigung von NS-Taten in Deutschland.

Prof. Roellecke: Das Strafrecht ist ja ein außerordentlich kompliziertes Rechtsgebiet, und die theoretische Begründung finde ich bis heute nicht perfekt gelungen. Deshalb bin ich mir auch noch nicht ganz sicher, was der soziologische Hintergrund, von dem der Vortrag ausging, überhaupt soll. Um die Sache näher zu beurteilen, möchte ich einmal ganz nüchtern fragen: Welche juristischen Fehler haben eigentlich die Gerichte gemacht? Ganz offen: wenn der Fall heute passierte, hätten sie doch eigentlich gar nicht anders argumentieren können als damals. Und in dem Bericht über Lörrach sehe ich bedenkliche Richterschelte. Hier wurde den Richtern vorgeworfen, sie hätten gegen das „gesunde Volksempfinden“ verstoßen, 1948/49! Wenn man davon ausgeht, dass in Deutschland nicht nur die Demokratie, sondern auch ein Rechtsstaat entstehen sollte, ist es eigentlich ein großes Wunder, dass wir uns aus dieser verworrenen Situation von 1947-49 herausgelöst haben und es heute ein relativ funktionierendes Rechtssystem gibt. Ich kann auch dem Referenten nicht ganz beipflichten, dass dies, was er uns vorgetragen hat, ein repräsentativer Fall war. Man muss doch einmal die großen Revolutionen miteinander vergleichen. So gesehen war 1945 eine Revolution, weil die Legitimationsgrundlage des Gemeinwesens ausgetauscht worden ist. Offenbar gibt es eine Gesetzlichkeit in der Bewältigung von Revolution, die hier mit in die Betrachtung eingebunden werden müsste.

Dr. Oesterle: Inwiefern bestand ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Nürnberger Prozessen, den die Siegermächte gestaltet haben, und diesen von der deutschen Nachkriegsjustiz durchgeführten Prozessen? Dies scheint mir in dem Referat etwas zu kurz gekommen zu sein.

Prof. Krimm: Ich bin weit davon entfernt, den Advokaten zu spielen. Aber Herr Bryant hat die Richterschelte von 1947 ja nicht als seine eigene Schelte formuliert, sondern als Schelte der Zeitgenossen, wobei er in seinem Erstaunen über diese Schelte mit Herrn Roellecke übereinstimmt. Aber auch dieses Erstaunen erstaunt mich. Denn eingeübte Semantik kann sich nicht gleich ändern. Wenn ich – um an ein entferntes, aber zeitgleiches Phänomen zu erinnern – an die Ziele der geschichtlichen Landeskunde vor und nach 1945 denke, so hat sich beim Begriff des historischen Raumes und der vielen anderen Vorstellungen der älteren Landesgeschichte lange nichts geändert.

Bemerkenswert erscheint mir die Topik der Landfriedensbruch-Prozesse der Nachkriegszeit, die offenbar alle Prozesse beherrschte; meine Kenntnisse stammen aus den nordbadischen Prozessen. Da ist z.B. die immer wiederkehrende Rede von den Fremden, die die Synagoge zerstört hätten; seltsam, dass in den Verfahren diesen „fremden Menschen“ des Sicherheitsdienstes, der SS oder SA nicht nachgegangen wurde. Manchmal werden zwanzig bis dreißig Personen genannt, offenbar ein ganzer SA-Trupp, und niemand hat je gefragt, wer das eigentlich gewesen ist. Sie kamen offenbar von anderswoher, denn sie waren auch nicht bekannt. Und diese unbekannt Fremden, die ein Geschehen in Gang setzen, an dessen Rand sich dann auch bekannte Personen des Ortes beteiligt haben, erscheinen als Stereotype in allen Landfriedensbruchprozessen um die Brände der Synagogen von 1938. Dies ist erstaunlich, und das hat aber auch Bryant nicht aufgenommen. Er konnte es vielleicht auch nicht, denn wahrscheinlich gaben die Akten darüber nichts her.

Herr Hennl: Die Gerichte der Zeit waren aber doch wohl von einem gewissen Geist geprägt. Als 1963/65 der Auschwitzprozess lief und die angeklagten SS-Offiziere den Sitzungssaal verließen, salutierten die Polizisten am Eingang – das zeigt, dass doch noch sehr viel Verständnis für die Angeklagten vorhanden war. Die Tendenz, die Täter zu entlasten, beruhte auf dem – falschen – historischen Ansatz, dass eigentlich nur einige wenige als Haupttäter verantwortlich waren, während die anderen nur Beihilfe geleistet haben.

Herr Braungardt: Das stimmt sicher, Herr Hennl, was Sie über die Haltung mancher Gerichte gesagt haben. Ich erinnere an das Urteil des Landgerichts Ansbach in Sachen der kurz vor Kriegsende hingerichteten Brettheimer Drei, wo man die Täter wegen Befehlsnotstand freigesprochen hat. Trotzdem frage ich mich als ehemaliger Strafrichter: was ist da handwerklich falsch gemacht worden? Sie entschuldigen den banalen Ausdruck. Jeder Richter, außerhalb der NS-Zeit und unter Weglassung der anderen deutschen Hälfte, musste doch nach dem Grundsatz urteilen, „Im Zweifel für den Angeklagten“. Es war viel Tatsachenstoff mit schwieriger Beweisführung aufzuarbeiten. Und was ist in der Revisionsentscheidung versäumt worden aufzuklären? Der zweite Durchgang beim Landgericht hat sich um diese Fragen gekümmert. Wer vor eine Wand von schlechten Zeugen geraten ist und sich keine andere Überzeugung von der Schuld des Angeklagten bilden konnte, konnte doch wohl nicht anders entscheiden.

Dr. Noè: Auch wenn der Prozess korrekt gelaufen ist: man muss doch verstehen, warum ein Teil der Bevölkerung Juristenschelte geübt hat. Die, denen in den 12 Nazi-Jahren viel Leid geschehen ist – der Verband der Verfolgten des Naziregimes und viele andere – erhielten keine Genugtuung. Dass so viele Mitverantwortliche für Einzelnes und für das ganze Regime straffrei

davonkamen, verursachte verständlichen Unmut. Dazu kommen noch die Begnadigungen; damit wurden die Urteile nochmals abgemildert, auch wenn dies alles juristisch vielleicht in Ordnung war. Aber die Tendenz zur Verharmlosung war da.

Dr. Riedel: Es gibt eine konkrete und eine abstrakte Ebene. Die konkrete Ebene ist das, was wir jetzt diskutiert haben, das ist handwerklich in Ordnung. Und dann gibt es die abstrakte Ebene: da kommen wir an verschiedenen Stellen – nehmen Sie den Fall Gäffgen – in den Bereich, wo die Bevölkerung überwiegend eine andere Meinung einnimmt, als tatsächlich entschieden worden ist. Und vielleicht war auf einer abstrakten Ebene auch das ein Lernprozess, denn wenn wir einen Rechtsstaat haben, dann bedeutet das auch, dass es kein Gesinnungsstrafrecht gibt, und dann sind auch solche Täter freizusprechen. Auch dies ist ein Lernprozess, den die Bevölkerung durchzumachen hatte wie in anderen Bereichen auch, und das ist eben tatsächlich die Anwendung der Rechtsform, wenn wir in einem Rechtsstaat leben. Man kann etwas anderes denken, aber wenn man es nicht beweisen kann, dann kann man nicht urteilen und auch nicht verurteilen.

Frau Roellecke: Sicher ist der Rechtsstaat ein großes Gut. An der Erklärung des Rechtsstaats fehlt es aber. Juristisch ist alles klar, der Jurist erkennt auch die Sauberkeit eines Verfahrens. Aber damit kann sich das Volk nicht beruhigen. Natürlich will es den Rechtsstaat haben, aber es findet keine Sympathien für diesen Staat, wenn es so etwas erlebt hat.

Dr. Drollinger: Überraschenderweise wurde in diesem Vortrag überhaupt nicht die Entnazifizierung angesprochen. Bei diesen Verfahren wurden ja außer der Mitgliedschaft in NS-Verbänden auch strafrechtliche Probleme behandelt und diejenigen, denen sträfliches Verhalten nachzuweisen war, wurden als Belastete eingestuft, andere nur als Mitläufer. Tendenziell wurde also das ganze Volk für sein Verhalten in der NS-Zeit zur Verantwortung gezogen und im einzelnen Fall auch hart bestraft.

Dr. Stingl: Daran kann ich direkt anknüpfen. Es gibt viele Forschungsprojekte zu Themen dieser Art. Im Generallandesarchiv setzt sich zur Zeit ein Wiener Historiker mit einem solchen Verfahren in Karlsruhe auseinander, das in den 60er Jahren stattgefunden hat und auch mit einem Freispruch des Angeklagten Ehrlinger endete. Auch damals gab es große Empörung über das Urteil und die Empörung ist verständlich. Aber die Empörung ist das Eine, die Frage nach den Ursachen eines solchen Urteils das Andere. Aus einem milden Urteil die Schlussfolgerung ziehen zu wollen, die Richter hätten den Nationalsozialismus verharmlost, halte ich für übereilt, solange man sich auf eine so schmale Quellengrundlage stützt, wie Herr Bryant es offenbar tut. Er wertet die Prozessakten aus und sonst nichts. Er fragt nicht: Wer waren die Richter? Wer waren die Gutachter, die Zeugen? Wer waren überhaupt diese Prozessbeteiligten? Da spielen auch ihre Entnazifizierungsakten mit eine Rolle. Es gibt ja nicht nur Entnazifizierungsakten zu den Tätern, sondern es gibt z.B. auch solche zu den Richtern. Es gibt die Personalakten, die gerade zu den Richtern vorhanden sind, viele ergänzende Quellen, die man einbeziehen müsste, bevor man über die handelnden Persönlichkeiten den Stab bricht. Deshalb komme ich auf diesen Ehrlinger-Prozess. Der Bearbeiter fragt nicht nur nach den Tätern von damals, er sieht sich nicht nur die Prozessakten an, sondern er weitet das sehr viel mehr aus. Und erst dann, denke ich, kann man versuchen, der Frage nachzugehen: Sind solche Urteile zustande

gekommen, weil die Juristen nicht anders konnten, im Rahmen des für sie gültigen Rechtssystems, oder weil sie die Beschuldigten tatsächlich schützen oder gar entlasten wollten?

Prof. Krimm: In einer anderen Frage fehlt mir die rechtsgeschichtliche Kenntnis. Wie weit war eigentlich in den Nachkriegsjahren die Diskussion über die Gültigkeit von NS-Gesetzen gediehen? Herr Bryant versteht den Tillessen-Prozess gegen den Erzberger-Mörder in einem Geschichts-Zusammenhang mit dem Boos-Prozess. Der Tillessen-Prozess ging zu Ende mit der Berufung auf die Gültigkeit einer NS-Amnestie. War in der Nachkriegszeit die Diskussion über die Gültigkeit solcher Gesetze schon in Gang gekommen?

Prof. Roellecke: Das ist ein irres und zugleich komisches Problem. Es gab während des Dritten Reiches eine Verordnung, nach der die Juden ausgebürgert wurden. Nach dem Kriege machte ein Jude aus dem Ausland Besitzansprüche geltend, die mit der Verordnung nicht vereinbar waren. Daraufhin hat das Bundesverfassungsgericht diese Verordnung über die Ausbürgerung der Juden für nichtig erklärt. Das war ein grober Fehler. Es gab nämlich viele Juden, die gesagt haben: Wir wollen, dass sie gültig bleibt, denn wir wollen mit Deutschland nie wieder etwas zu tun haben. Und die sollten auf einmal zwangsweise wieder eingebürgert werden. Das zeigt, dass die Realfolgen eines gesetzlichen Vorschlags fast nicht zu übersehen sind und dass man jedenfalls nach solchen historischen Brüchen ganz vorsichtig damit sein muss, normative Regeln wirklich zu verallgemeinern. Das Bundesverfassungsgericht musste sich korrigieren. Es gab später eine Entscheidung, in der es die ursprüngliche Aussage eingeschränkt hat.

Dr. Drollinger: [Verweist auf die Rolle des nach 1946 in Freiburg tätigen Generalstaatsanwaltes Karl Siegfried Bader, später in Zürich, der während des Kriegs sein Richteramt aufgeben musste und der nach dem Krieg nachdrücklich für die Rechte der Verfolgten des NS-Regimes eingetreten ist <schwer zu verstehen>].

Prof. Krimm: Fraglich erscheint mir der Umgang von Bryant mit dem Wort Gesellschaft, wenn er vom rituellen Verhalten der Gesellschaft spricht, die einen Sündenbock, einen Verurteilten braucht, die ihre Riten der Verdammung in der Strafrechtspflege verwendet und dann verärgert ist, wenn das nicht klappt. Das ist ein verlockendes Vokabular, mit dem ich aber – vielleicht als Archivar, der zur Gegenständlichkeit neigt und dem Theorien eher fremd sind – wenig anfangen kann. Ich sehe in diesen Fall verschiedene Interessen und Traditionen, Zwänge, verschiedene Reaktionen. Ich sehe auch verschiedene Öffentlichkeiten, denn die Öffentlichkeit, die zitiert wird, ist immer die VVN-Öffentlichkeit und die der SPD. Eine andere Öffentlichkeit hat sich vielleicht dann nicht mehr zu Wort gemeldet, es gab sie aber bestimmt auch. Denn es wird niemand behaupten, dass die Öffentlichkeit der Nachkriegszeit geprägt war durch VVN und SPD. Möglicherweise haben nur die sich zu dem Fall geäußert, da die anderen vielleicht lieber den Mund gehalten haben. Aber es gibt die Staatsanwaltschaft, die Anklage erhebt und zu einer Verurteilung führen will, sonst hätte sie keine Anklage erhoben; es gibt die neutrale Position des Richters, der sich auf formale Zwänge zurückziehen muss oder zurückziehen will (das ist schwer zu beurteilen, wenn man die Personen nicht kennt). Selbst im Fall Tillessen, der ein noch viel größerer Skandal war, hat die Berufung auf die Amnestie gesetzt, was die weitere Behandlung des Falles für erledigt erklärt. Das war ja auch formaljuristisch nachvollziehbar (ob das Gericht noch irgendwelche Sympathieerklärungen im Urteil formuliert hat, so klingt das bei Bryant, weiß ich nicht); aber der Fall ist wegen des Erzberger-Mords eigentlich berühmter

als der von Boos. Und schließlich gibt es die Gesellschaft, die überlebt und sich zurechtfindet. Ob das aber auch die Gesellschaft ist, die sich die Demokratie aufbaut und den neuen Staat gestaltet, ist noch einmal eine andere Frage. Und Bryant formuliert so, wenn ich ihn recht verstehe, als ob die nun gnädig Davongekommenen zu denen gehört hätten, die jetzt die Demokratie und den neuen Staat aufbauten. Natürlich meint er damit „Globke“. Es kann aber auch ganz anders sein. Es könnte auch sein, dass die Verurteilten in die Gesellschaft gehören, die dann nach und nach still verschwindet, ohne Funktion und froh, so weggekommen zu sein. Bryant suggeriert, dass die Begnadigten, dann scheinbar unbefleckt, den demokratischen Staat aufzubauen helfen, als Heuchler. Das sieht er alles in einem großen Geschichtsdrama ablaufen – mir ist das viel zu undifferenziert.

Frau Gartner: Es geht hier ja „nur“ um Sachbeschädigung. Aber bei dieser „Attacke“ kamen ja auch sehr viele Menschen zu Schaden und sogar zu Tode, davon wird überhaupt nicht geredet.

Prof. Krimm: Ich nehme an, dass im Fall Lörrach keine Menschen zu Schaden kamen, es geht ja nur um diesen Fall. Anderswo war es anders.

Herr Obst: Wenn die Richter den Begriff der „Menschlichkeit“ herangezogen haben, so haben sie es sich unnötig schwer gemacht, denn sie hätten diesen von den Amerikanern importierten Begriff für ihre Prozesse nicht übernehmen müssen. Ich glaube nämlich, dass „Menschlichkeit“, gerade in der damaligen Diskussion, so etwas wie ein Übersetzungsfehler ist und „Menschheit“ gemeint ist, „humanity“, ein Begriff, mit dem man auch aburteilen konnte.

Prof. Krimm: Ob Herr Bryant wohl zu Recht schreiben kann, dass die Zerstörung von Synagogen 1938 nicht gegen geltendes Recht verstieß? Da irrt er sich; ich meine mich zu erinnern, dass es einen Fall gab, bei dem ein mutiger Amtsrichter wegen Brandstiftung vorgehen wollte.

Prof. Roellecke: Er meint das wohl ganz nüchtern; das Gericht hat sich offenkundig auf alliierte Vorschriften gestützt. Und die galten in der Tat 1938 noch nicht. Das war ja auch ein Problem.

Prof. Krimm: Das betrifft die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Aber Hausfriedensbruch war auch 1938 Hausfriedensbruch, selbst wenn es keine „Weisung“ gab. Es gab ja nie Weisung, es gab nur – das hat Bryant gut geschildert – Stimmungskanäle, bei denen man sagte: „Der Judenschutz ist aufgehoben“ oder: „Jetzt muss etwas geschehen“. Und wenn sogar noch die Anweisung kommt „Die Kreisleitung soll aber nicht dabei sein“, gibt es doch offenbar das Bewusstsein der Unrechtshandlung; dann konnte auch keinem Angeklagten nach dem Krieg zu Gute gehalten werden, dass das, was er getan hat, rechtlich gedeckt war.

Dr. Noe: Die meisten Akten zum Pogrom von 1938 laufen noch unter der Überschrift „Brandstiftung“, „Landfriedensbruch“ oder „unerlaubter Sprengstoffbesitz“ oder so etwas, aber nicht „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Brandstiftung war auch 1938 mit Sicherheit verboten.

Prof. Roellecke: Man kann natürlich diese Phasen der deutschen Geschichte sehr kritisch sehen. Aber ich frage mich, was hätten die Deutschen eigentlich nach 1945 tun können und sollen, um sich von ihrer Schuld zu befreien? Ich fürchte, fast nichts.

Herr Obst: Man hätte es vielleicht früher aufarbeiten müssen. Die Auschwitz-Prozesse liefern erst in den 60er Jahren. Die Dinge wurden verschleppt. Vielleicht war das eben das Hauptproblem; es war einfach nicht früh genug verarbeitet worden. „Sich von der Schuld befreien“: da wäre ein erster Schritt gewesen, Schuld zu benennen.

Frau Lang: Offenbar hat ja die Gesellschaft mit gewissen Ritualen versucht, einen Weg zu finden, um eine gemeinsame Grundlage für das Zusammenleben im Staat der Nachkriegszeit zu schaffen <Fortsetzung nicht zu verstehen>.

Herr Hennl: Die deutsche Gesellschaft hat ja auch andere Wege gefunden, um das Geschehene zu verdrängen, so wie es dann im Wirtschaftswunder geschehen ist <Fortsetzung nicht zu verstehen>.

Prof. Krimm: Mir wäre auch sehr viel wohler, wenn man die Bezeichnung „rituelles Verhalten“ auf Phänomene begrenzen würde, wie Sie sie gerade beschrieben haben, z.B. Generationenverhalten gegenüber der anderen Generation. Aber nicht anwenden würde ich sie auf ein Strafverfahren, auf eine bestehende Prozessordnung, bei der man keinen Erkenntnisgewinn verbuchen kann, wenn man sie als Ritus bezeichnet. Ein Verfahren ist ein Verfahren, Anklage muss erhoben werden, wenn Unrecht bekannt wird. Das Ritus zu nennen, bringt nicht viel. Vielleicht ist es kein Zufall, dass Herr Bryant immer wieder rechtfertigen muss, das Modell von Dürkheim auf moderne Situationen anzuwenden. Bei Dürkheim ist es auf vormoderne Gesellschaften bezogen, die unter anderen Bedingungen leben und bei der es solche Mechanismen wie den fest gefügten Strafprozess in dieser festen Form nicht gab. Bryant überträgt dies und hat es aber im modernen Staat mit Mechanismen zu tun, die mit dem Wort Ritus nicht mehr in Deckung zu bringen sind.